

Förderrichtlinie zum Programm "1000 grüne Dächer"

Inhaltsübersicht

- 1 Zielsetzung
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Antragsberechtigte
- 4 Förderung
 - 4.1 Förderzweig "Reguläre Förderung"
 - 4.1.1 Gegenstand der Förderung
 - 4.1.2 Förderfähige Maßnahmen
 - 4.1.3 Förderhöhe
 - 4.1.4 Fördergebiet
 - 4.2 Förderzweig "Green Roof Lab"
 - 4.2.1 Besondere Förderbedingungen für „Green Roof Lab“ Projekte
 - 4.2.2 Bewilligungsverfahren bei den Green Roof Lab Projekten
 - 4.2.3 Art und Umfang der Förderung
- 5 Förderbedingungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 Antragstellung
 - 6.1 Prozess der Antragstellung
 - 6.2 Auszahlung und Verwendungsnachweis
 - 6.3 Zweckbindungsfrist
 - 6.4 Widerruf und Rückerstattung
- 7 Sonstiges
- 8 Inkrafttreten

1. Zielsetzung

Berlin ist eine der grünsten Metropolen weltweit. Das ist einer der wichtigsten Gründe dafür, dass Berlin eine Stadt mit hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität sowohl für die Menschen, die hier wohnen und arbeiten, ist, als auch für die, die hier vorübergehend als Besucher und Besucherinnen der Stadt sind. Der Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, diese Lebensqualität zu sichern und möglichst noch zu erhöhen. Mit der Erarbeitung einer Charta für das Berliner Stadtgrün wird der strategische Ansatz verfolgt, das Berliner Stadtgrün resilient und zukunftsfähig zu machen, d.h. auch mit den Herausforderungen des Klimawandels oder der zunehmenden Dichte in einer wachsenden Stadt umzugehen.

Begrünte Dächer können hierzu einen guten Beitrag leisten, denn sie steigern die Lebensqualität in der Stadt auf vielfältige Weise. Sie halten das Regenwasser zurück, mildern die Auswirkungen von Extremwet-

terereignissen wie Starkregen, tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei, dienen vor allem in dichten Ballungsräumen als Erholungsort auf dem Dach und sind Lebensraum für Insekten, Vögel und Pflanzen. Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Flächenkonkurrenz stellen die Gründächer ein erhebliches Potential dar, um Berlin grüner zu machen, um neue Freiräume zu schaffen, um die wachsende Stadt von negativen Wirkungen auf das Stadtklima und die Umwelt zu entkoppeln und die Biodiversität zu steigern. Die zweite Ebene in der Stadt ist ein großes Flächenpotential, das mit Dachbegrünung aktiviert werden soll.

Das Land Berlin unterstützt das und legt daher das Berliner Programm „1000 grüne Dächer“ zur Förderung der Dachbegrünung auf.

Die Details und Modalitäten dieser Förderung werden in dieser Förderrichtlinie geregelt. Die Förderrichtlinie ist zweigeteilt. Sie beinhaltet eine „reguläre Förderung“ und eine „Green Roof Lab Förderung“. Green Roof Lab Projekte sind besonders innovativ und experimentell oder partizipativ und Gemeinwohlorientiert. Diese Projekte haben einen Vorzeigecharakter und als besondere Leuchtturmprojekte eine Ausstrahlung nach außen. Sie werden von einem Förderausschuss auf Grundlage von festgesetzten Kriterien ausgewählt.

Das Förderprogramm findet in den Stadtgebieten Anwendung, die hinsichtlich der Freiraumversorgung besonders schlecht ausgestattet sind, hinsichtlich der klimatischen Situation und Luftverschmutzung besonders hoch belastet sind und wo ein besonderer Bedarf der Rückhaltung von Regenwasser besteht, um die Kanalisation zu entlasten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegelungen der Europäischen Union Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. EU vom 24.12.2013, L 352/1) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.

Daher ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat die IBB Business Team GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Investitionsbank Berlin, mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

Die Inanspruchnahme ergänzender Mittel aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümerinnen und -eigentümer;
- sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte;
- Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime etc. (mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten)

4. Förderung

Das Förderprogramm „1000 grüne Dächer“ sieht zwei Förderwege vor:

1000 Grüne Dächer	„Reguläre Förderung“	„Green Roof Lab“
Antragsberechtigte	Grundeigentümerinnen und -eigentümer; sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte; Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime etc. (mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten)	
verbindliche Förderkulisse	ja	ja, begründete Ausnahmen möglich
Art der Gebäude	Bestand	in der Regel Bestand
Mindestvegetationsfläche	100 m ²	
Vegetationstragschicht	mind. 10 cm	deutlich über 10 cm
Fertigstellungspflege	erforderlich	
Art der Finanzierung	Projektförderung, Anteilsfinanzierung	
Förderhöhe	75 % der förderfähigen Kosten max. 60.000 € pro Gebäude max. 60 €/ m ²	Einzelfallentscheidung bis zu 100%
Förderung von Planungskosten	50 %, max. 10.000 €	
Zusätzliche Fördertatbestände	keine	Innovation; Experimenteller Ansatz, Einbeziehung von Bürger*innen und Nachbarschaft, gesellschaftlicher Nutzen, Vorbildcharakter, besondere Qualität
Entscheidung durch einen Förderausschuss	nein	ja
Zweckbindungsfrist	10 Jahre ab Fertigstellung	

4.1 Förderzweig "Reguläre Förderung"

4.1.1 Gegenstand der Förderung

Die reguläre Förderung umfasst die Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden in verdichteten Berliner Stadtgebieten (siehe Anlage „Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets für die reguläre Förderung“). Gefördert werden Dächer von Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, einschließlich der Dächer von Tiefgaragen, solange eine Mindestgröße von 100 m² Vegetationsfläche entsteht.

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen. Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen; Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen. Freiraumnutzungen auf dem Dach (z.B. Terrassen, Gemeinschafts- und Sportflächen) schließen die Förderfähigkeit nicht aus, solange mindestens 75 % der Förderfläche begrünt ist (s. Anhang „Modellrechnung anhand eines Beispieldaches“).

Anforderungen an den Aufbau der Vegetationsflächen: Extensiv- und Intensivbegrünungen werden ausschließlich in mehrschichtiger Bauweise gefördert. Die Vegetationstragschicht muss bei einer extensiven Begrünung mindestens 10 cm betragen – bei einer intensiven Begrünung deutlich darüber (ab ca. 12 cm). Bei der Bemessung des Schichtaufbaus sind die lokalen Standortbedingungen sowie die anvisierten Ziele und Wirkungen der Dachbegrünung im Hinblick auf Wasserrückhaltung, klimatische Wirkung, ökologische Qualität unter dem Aspekt der Biodiversität, die Erholungsfunktion u.a. zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind Funktion und Wirkung von Gründächern beim dezentralen Regenwassermanagement, wie z.B. bei der Verringerung des Abflusses aus Niederschlägen, der für Pflanzen verfügbaren Speicherung des zurückgehaltenen Niederschlagwassers und bei der Verzögerung des Abflusses von Überschusswasser. Auch ein Wasseranstau und die temporäre Speicherung von Niederschlagwasser (beispielsweise durch die Anlage eines Retentionsdachs kann sinnvoll sein. Weiterhin sollte insbesondere bei Intensivbegrünungen die Möglichkeit einer Zusatzbewässerung vorgesehen werden. Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Dachbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) durch einen Fachunternehmer ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung / Aussaat.

4.1.2 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen auf dem Dach ab der Oberkante der Dachabdichtung anteilig gefördert:

- Aufbau der Vegetationsflächen inklusive Durchwurzelungsschutz, Gleit-, Trenn- und Schutzlagen, Dränschicht, Filterschicht und einer mindestens 10 cm starken Vegetationstragschicht.
- Ansaaten oder Pflanzungen
- Fertigstellungspflege
- Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente)
- Maßnahmen zur Bewässerung bei Intensivbegrünungen, z.B. Gärten, Urban Gardening
- Absturzsicherungen
- Rand- und Sicherheitsstreifen bei An- und Abschlüssen einschließlich Einfassungen
- Nebenkosten für Planung, Bauleitung und Beratung

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung)
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend bzw. nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Gründächer
- Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen, Dekorationen, Mobiliar, Ausrüstungsgegenstände u.ä.
- Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik

Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen ist zulässig und ausdrücklich erwünscht.

Ist beim Ausbau von Dachgeschossen (Ausbau bzw. Aufstockung) von Bestandsgebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen, so ist diese aus diesem Programm förderfähig.

4.1.3 Art und Umfang der Förderung

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung des Gründachs (Herstellungskosten) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördersumme beträgt 75 % der förderfähigen Kosten für Material und Ausführungsarbeiten, jedoch maximal 60,00 € je m² und maximal 60.000,00 € je Gebäude.

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich z.B. durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau und der Substratverlegung durch die Aufständigung für die Solaranlage ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen.

Zusätzlich werden 50 %, jedoch maximal 10.000 € der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen.

4.1.4 Fördergebiet

Eine Förderung ist nur innerhalb des Fördergebiets möglich. Dieses Gebiet spiegelt die Bereiche in Berlin wider, die besonders von Umweltbelastungen betroffen sind oder wo ein besonderer Bedarf an Regenwasserrückhaltung zur Entlastung der Kanalisation besteht (z.B. Bereiche mit Mischkanalisation). Zu den Um-

weltbelastungen gehören ein Grunddefizit, eine hohe Wärmebelastung und eine hohe Luftbelastung. Eine Abgrenzung des Fördergebiets erfolgt anhand der dort geltenden Postleitzahlen. Der **Anhang** „Fördergebiet“ enthält eine Liste dieser Postleitzahlen sowie einen Übersichtsplan mit den erfassten Postleitzahlengebieten.

4.2 Förderzweig "Green Roof Lab"

Ergänzend zur regulären Förderung gibt es den Förderzweig "Green Roof Lab". Hiermit sollen besonders innovative, experimentelle, partizipative oder gemeinwohlorientierte Projekte der Dach- und Gebäudebegrünung, die einen Vorbildcharakter haben, gefördert werden. Für die Green-Roof-Lab-Förderung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die reguläre Förderung (s. unter 4.1.1 und 4.1.2), sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt ist.

Bei Green-Roof-Lab-Projekten können ergänzende Maßnahmen wie Fassaden- und erdgebundene Begrünung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein komplexes Gesamtkonzept handelt. Im Einzelfall kann auch die Begrünung von Neubauten (Dächer und Fassaden) gefördert werden. In begründeten Einzelfällen können Maßnahmen auch außerhalb des Fördergebiets gefördert werden.

4.2.1 Besondere Förderbedingungen für „Green Roof Lab“ Projekte

Die Förderfähigkeit von Konzepten für Green-Roof-Lab-Projekte wird von einem Förderausschuss nach den folgenden Kriterien bewertet:

- **Innovation:** Es wird ein hoher Innovationsgrad in Bereichen wie Klimaanpassung, Retention und Regenwassermanagement, Biodiversität, Ausgleichsleistung, produktive Stadt (wie z.B. urbanes Gärtnern inklusive essbare Stadt) gefördert
- **Experimenteller Ansatz:** Die Dachbegrünung ist kein Standard, sondern es werden neue Techniken, besondere Orte oder die Kombination mit anderen Elementen wie Kultur, Mehrfachnutzungen und Inklusion ausprobiert.
- **Einbeziehung von Bürger und Bürgerinnen und der Nachbarschaft:** Die intensive Einbeziehung von Bürger und Bürgerinnen und der Nachbarschaft (Partizipation) oder die öffentliche oder halböffentliche Zugänglichkeit für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Hausgemeinschaft und/oder Nachbarschaft ist ausdrücklich gewünscht.
- **Gesellschaftlicher Nutzen:** Der gesellschaftliche Nutzen soll deutlich sein, z.B. in Form von Umweltbildung, soziale Komponenten, Hitzevorsorge, Überflutungsminderung bzw. Überflutungsvorsorge, o.ä.
- **Vorbildcharakter:** Das Projekt soll einen Vorbildcharakter haben, um als Aushängeschild und Botschafter für Berliner Gründächer zu dienen. Eine exponierte Lage des Gebäudes bzw. Fläche kann dabei hilfreich sein.
- **Qualität:** Die Dachbegrünung soll als vorrangig intensive Dachbegrünung, mindestens aber als hochwertige, extensive Dachbegrünung hergestellt werden. Die Nachhaltigkeit muss gewährleistet werden.

4.2.2 Bewilligungsverfahren bei den Green Roof Lab Projekten

Auf Basis einer Entscheidungsvorlage der IBB Business Team GmbH entscheidet der Förderausschuss über den Antrag. Den rechtsbehelfsfähigen Bescheid erstellt die IBB Business Team GmbH im Namen des Landes Berlin.

Im Förderausschuss sind die den Vorsitz stellende Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und weitere sechs Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Fachgebiete, wie Biodiversität, Garten- und Landschaftsbau vertreten.

4.2.3 Art und Umfang der Förderung

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung des Gründachs (Herstellungskosten) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich z.B. durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau und der Substratverlegung durch die Aufständigung für die Solaranlage ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen.

Zusätzlich werden 50%, jedoch maximal 10.000 € der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen.

5. Förderbedingungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für sowohl die reguläre Förderung als auch die Green-Roof-Lab-Förderung gelten die nachfolgenden weiteren Zuwendungsbestimmungen:

- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Vertrag mit Bauunternehmen). Die Unterzeichnung des Vertrags bzw. die Auftragserteilung darf also erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen. Im Fall von Eigenleistungen dürfen diese noch nicht über das Planungsstadium hinaus gelangt sein.
- Beträgt die Zuwendung mehr als 50.000 EUR, sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) anzuwenden. Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind mehrere Kostangebote einzuholen.
- Es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben bzw. nachweislich geleistete Eigenanteile als förderfähig anerkannt. Eigenanteile werden höchstens bis zu 80% der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Leistungen an Unternehmen durchschnittlich ergeben würden, als förderfähig anerkannt.
- Sowohl Fremd- als auch Eigenleistungen sind von Personen mit einer entsprechenden Qualifikation (z.B. Architekt, Ingenieur, Landschaftsgärtner) fachgerecht auszuführen. Ein Nachweis der Qualifikation kann verlangt werden.
- Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Rechtskraftwerdung des Förderbescheids begonnen worden sein.
- Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme und der Fertigstellungspflege sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu gewährleisten.
- Dachbegrünungen auf Asbest- und PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Ebenso dürfen diese Materialien bei der Dachbegrünung nicht verwendet werden. Werden bei den Maßnahmen Hölzer verwendet, so müssen diese aus nachhaltiger und legaler Waldwirtschaft stammen, was entweder durch ein FSC-Zertifikat oder durch ein gleichwertiges Zertifikat (in der Regel PEFC) nachzuweisen ist.
- Da die Durchführung einer Fertigstellungspflege verpflichtender Bestandteil des Förderprojekts ist, sind die Pflegekosten plausibel durch Vorlage eines mit einem Fachbetrieb abgeschlossenen Vertrags nachzuweisen. Nach Abschluss muss der IBB Business Team GmbH ein Nachweis (Foto, Formular, etc.) übermittelt werden.

- Bei einer Übertragung des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen und jeden weiteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Rechte und Pflichten nicht selbst weiter wahrnehmen kann oder möchte. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der Trägerschaft oder Nutzerinnen oder Nutzer des Gebäudes. Der IBB Business Team GmbH ist die Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IBB Business Team GmbH. In jedem Fall haften die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger und der Dritte, der die Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid übernommen hat, gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.
- Sonstige Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (z.B. die Baugenehmigung) sind bis zur Bewilligung einzuholen und eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- Für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen, die ausreichende Statik und die Absturzsicherung ist die Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. die Bauherrin oder der Bauherr verantwortlich.
- Die mit diesem Programm geförderte Maßnahme (weder die Fördersumme noch der Eigenanteil) darf nicht auf die Miete, in welcher Form auch immer, umgelegt werden und darf auch nicht dafür erhalten, Mietpreiserhöhungen durchzusetzen.
- Die Finanzierung der Dachbegrünungsmaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

6. Antragstellung

6.1 Prozess der Antragsstellung

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die IBB Business Team GmbH beauftragt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der IBB Business Team GmbH zu stellen.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigentumsnachweis oder Nachweis über die Berechtigung
- Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen und anderweitige Beihilfen
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
- Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Bauweise
- Maßstäblicher Lageplan
- Mengen und Massenberechnung
- Fotos(s) des Daches (bei Bestandsgebäuden),
- Kostenberechnung / Honorarverträge
- Sind Eigenarbeitsleistungen geplant, so müssen für die Angemessenheit der Kostenberechnung eine von einem fachkundigen Dritten (Architekten*in, Ingenieur*in, Landschaftsgärtner*in o.ä.) überprüfte Kostenkalkulation vom Arbeitsstundenbedarf mit dem entsprechenden Tariflohn vorgelegt werden. Der fachkundige Dritte soll dabei eine schriftliche Einschätzung über die Höhe der Ausgaben abgeben, die sich bei Vergabe der Leistungen an Unternehmen durchschnittlich ergeben würde (vgl. Nr. 5 Aufzählungspunkt 3, Satz 2). Außerdem wird darauf verwiesen, dass im Falle von Eigenar-

beit die Leistungen sowohl von der Quantität (z.B. durch Stundenzettel inkl. Tätigkeitsbeschreibung), wie auch von der Qualität (Nachweis der Fachkunde) plausibel und nachprüfbar zu belegen sind.

- Entwurf, gegebenenfalls erläuternde Ausführungszeichnungen.
- Eigenerklärung über das Vorhandensein aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und technischen Begutachtungen (denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigung (sofern erforderlich), statische Eignung, Wurzelfestigkeit von Bahnen und Beschichtungen für Dachbegrünungen nach FLL - Dachbegrünungsrichtlinien, Absturzsicherung u.a.).
- Vollständiger Finanzierungsplan, ggf. Vorlage der Angebote
- Erklärung, dass die geförderte Maßnahme nicht auf die Miete umgelegt wird und nicht zur Mieterhöhung führt.

Die Bearbeitung des Förderantrags und übrige Abwicklung bedingen außerdem die Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Verwendung etc.). Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, ist mit der Antragstellung auch eine Erklärung über die Einwilligung in die Verarbeitung abzugeben.

Stellt die IBB Business Team GmbH fest, dass Anträge unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ergänzung oder Überarbeitung binnen drei Monaten aufgefordert. Wird der Antrag nicht entsprechend ergänzt oder überarbeitet, kann er abgelehnt werden.

6.2 Auszahlung und Verwendungsnachweis

6.2.1 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung muss nach Bauabnahme bei der IBB Business Team GmbH beantragt werden. In der Regel erfolgt die Mittelauszahlung in einer Summe.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der belegt, dass die ordnungsgemäße Maßnahme zur Dachbegrünung durchgeführt und fertiggestellt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (inklusive aussagefähige Fotos) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen; im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen

Für die Auszahlung sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

- Verträge über die Vergabe von Aufträgen und Originalbelege über die Einzelzahlungen (Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt),
- Nachweis einer mit der Ausführung nicht befassten fachkundigen Person (Architekten*in, Ingenieur*in, Landschaftsgärtner*in o.ä.), dass die Maßnahmen vorschriftskonform und fachgerecht, insbesondere gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien, ausgeführt wurden.
- Sind Arbeiten in Eigenleistung erbracht worden, so sind diese sowohl von Quantität (z.B. durch Stundenzettel inkl. Tätigkeitsbeschreibung), wie auch von der Qualität (Nachweis der Fachkunde) plausibel und nachprüfbar zu belegen. Die Angemessenheit der Höhe einer Förderung von Arbeiten in Eigenleistung ist durch die Anwendung des entsprechenden Tariflohns zu erbringen.
- Vertrag über die Fertigstellungspflege

In begründeten Einzelfällen sind auch Teilzahlungen gemäß Baudurchführungsplanung bzw. Baufortschritt möglich. Dabei dürfen nur die Mittel in der Höhe angefordert werden, die innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2.2 Prüfung des Verwendungsnachweises

Gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) AV Nr. 11.1 stellt die IBB Business Team GmbH regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt fest, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

In einem zweiten Schritt wird die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung III „Klimaschutz, Naturschutz, Stadtgrün“ eine vertiefte Nachweisprüfung vornehmen. Im Rahmen dieser vertieften Prüfung wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den ggf. beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dafür ist eine entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicher zu stellen.

6.4 Rückerstattung

Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder sonst unwirksam wird. Dies kommt unter anderem in Betracht, wenn der Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

6.5 Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Antragsteller bzw. Antragstellerinnen sind verpflichtet, der IBB Business Team GmbH, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und dem Rechnungshof von Berlin auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen. Dazu zählen zur Prüfung eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Nachweise, Berichte, Buchhaltungsunterlagen). Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt.

Die IBB Business Team GmbH, die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und beauftragte Dritte sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z. B. durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat den genannten Parteien zu gestatten, dass fotografische Aufnahmen der bezuschussten Maßnahmen gemacht werden können und, dass diese wie auch die bei der Antragstellung eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung uneingeschränkt genutzt werden dürfen. Die Nennung des Bauherrn bzw. der Bauherrin ist nach dessen / deren Zustimmung möglich.

Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragsteller / die Antragstellerin das Land Berlin sowie von diesem Beauftragte alle Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Da für eine Förderung die § 2 bis § 6 Subventionsgesetz in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz Berlin gelten, hat die Subventionsnehmerin bzw. der Subventionsnehmer der IBB Business Team GmbH außerdem unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz).

6.6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 21. August 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 2022. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Berlin, den 21. August 2019

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

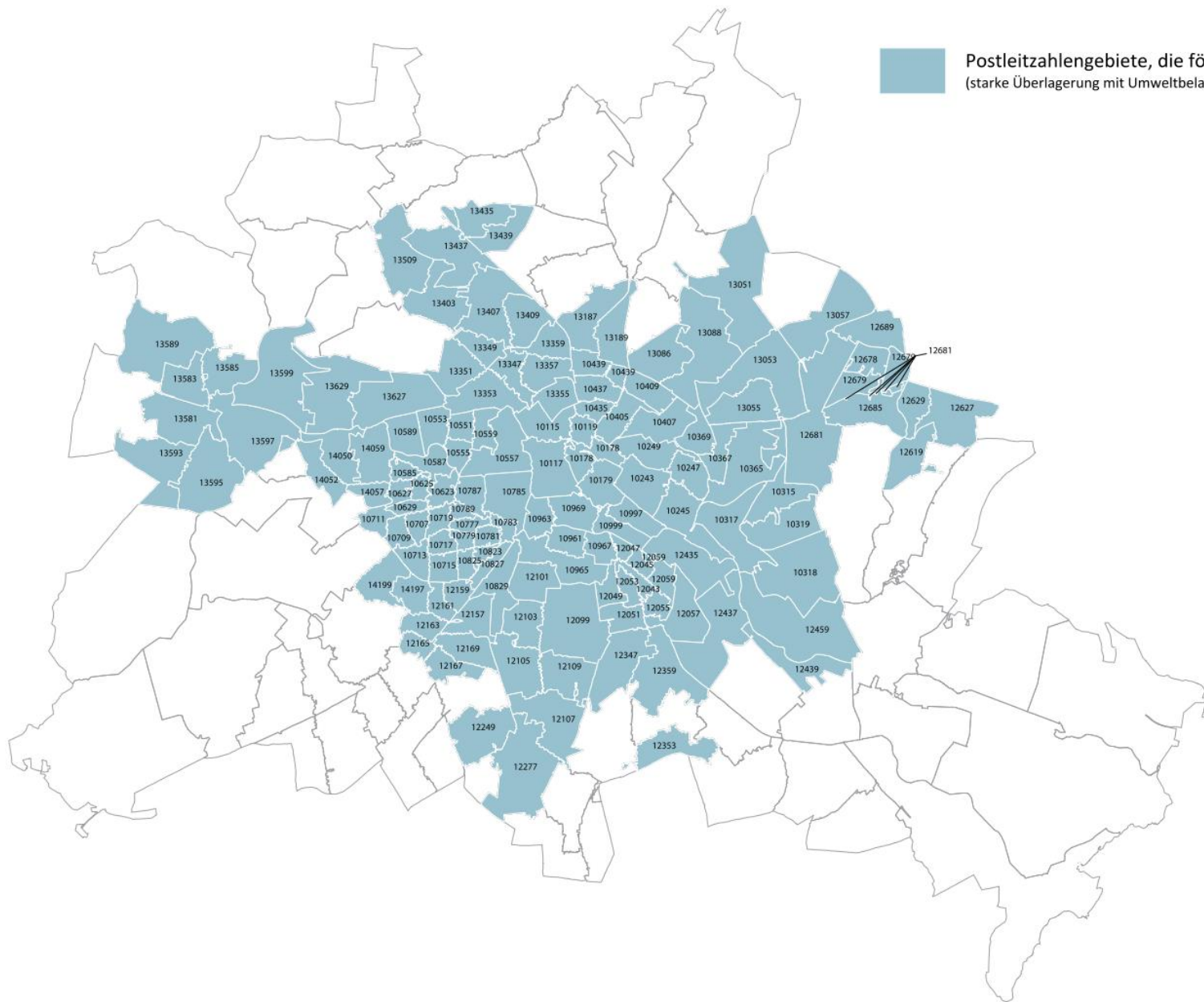
Anhang

Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets für die reguläre Förderung

Liste der Postleitzahlgebiete, die innerhalb der Förderkulisse liegen:

10115	10709	12103	13189
10117	10711	12105	13347
10119	10713	12107	13349
10178	10715	12109	13351
10179	10717	12157	13353
10243	10719	12159	13355
10245	10777	12161	13357
10247	10779	12163	13359
10249	10781	12165	13403
10315	10783	12167	13407
10317	10785	12169	13409
10318	10787	12249	13435
10319	10789	12277	13437
10365	10823	12347	13439
10367	10825	12353	13509
10369	10827	12359	13581
10405	10829	12435	13583
10407	10961	12437	13585
10409	10963	12439	13589
10435	10965	12459	13593
10437	10967	12619	13595
10439	10969	12627	13597
10551	10997	12629	13599
10553	10999	12678	13627
10555	12043	12679	13629
10557	12045	12681	14050
10559	12047	12685	14052
10585	12049	12689	14057
10587	12051	13051	14059
10589	12053	13053	14197
10623	12055	13055	14199
10625	12057	13057	
10627	12059	13086	
10629	12099	13088	
10707	12101	13187	

 Postleitzahlengebiete, die förderfähig sind
(starke Überlagerung mit Umweltbelastungen)



Anhang

Modellrechnung anhand eines Beispieldaches

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen. Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen; Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen.

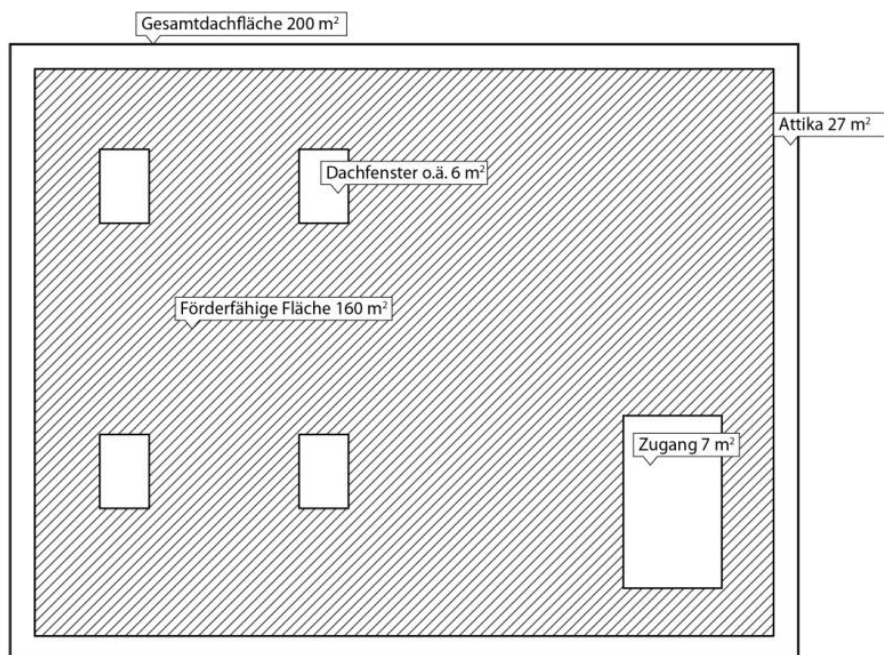


Abbildung 1 Beispieldach: Förderfähige Fläche

Im Beispiel beträgt die förderfähige Fläche 160 m². Von der förderfähigen Fläche dürfen maximal 25 % als nicht vegetative Fläche angelegt werden. Befestigte Flächen z.B. für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse und Wege dürfen hier demnach maximal 40 m² betragen. Die Fläche für die Dachbegrünung ist im Beispiel 120 m² groß, also 75 % der förderfähigen Fläche.

Gesamtdachfläche		200 m ²
Zugang	-	7 m ²
Dachfensterfläche o.ä.	-	6 m ²
Attika	-	27 m ²
Förderfähige Fläche / potentielle Nettogrünfläche	=	160 m²
Dachbegrünung (75 % der förderfähigen Fläche)		120 m ²
Befestigte Fläche für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse (25 % der förderfähigen Fläche)		40 m ²

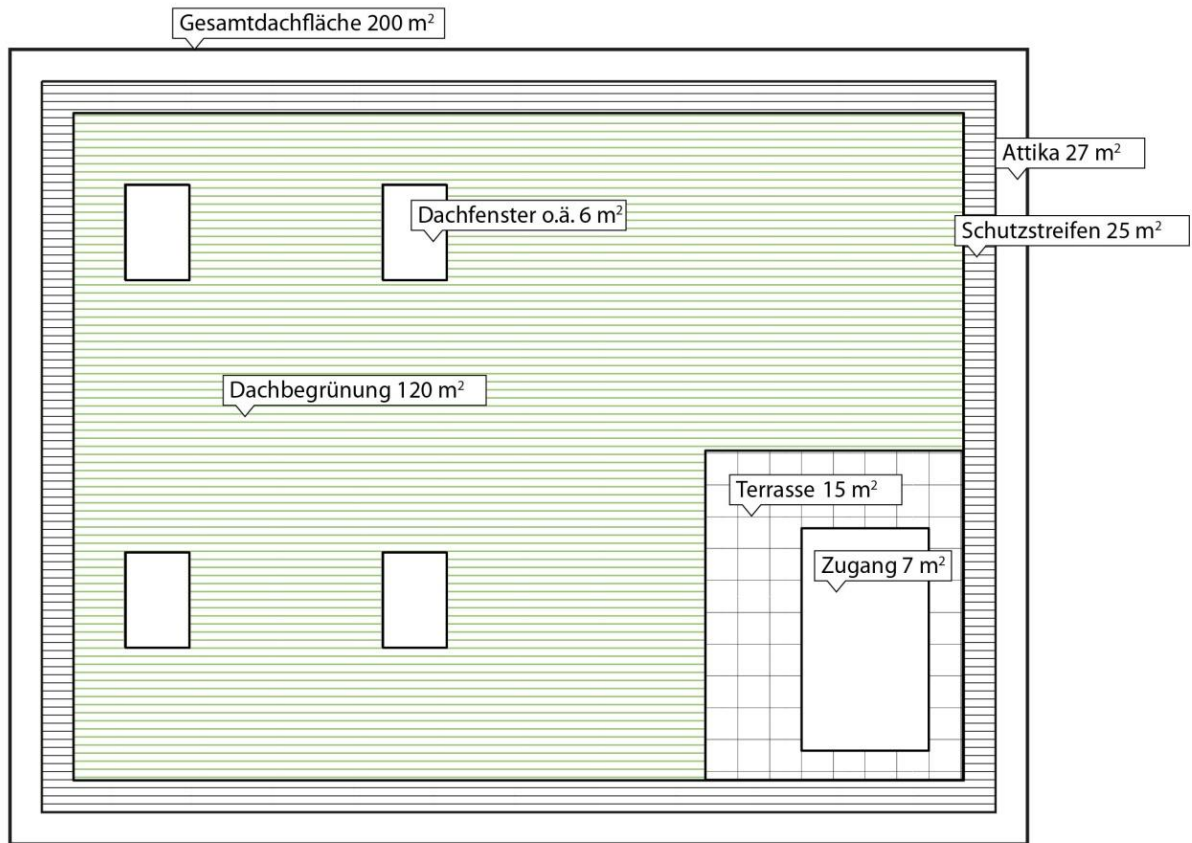


Abbildung 2 Beispieldach: Verhältnis Dachbegrünung zu befestigter Fläche